

Ausschreibung für Übernahme der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Berliner Grundschulen, Grundstufen von Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogischen Förderzentren

Aufforderung zur Abgabe einer Interessensbekundung für Anbieter von Leistungen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Ganztagssschulen in der Sekundarstufe I. Dieser Ausschreibung liegen die Vorgaben des § 19 Schulgesetz Berlin (SchulG) sowie der Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO) zugrunde.

Es werden alle interessierten Anbieter aufgefordert, ihr Interesse für die Erbringung von Leistungen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung für die Schule:

Schulname: _____

Schulnummer: _____

zu bekunden.

Das Erbringen der Leistungen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt gegenüber den Schülerinnen und Schülern als Kooperationspartner der Schule.

Zu diesem Zweck schließt die Schule einen Kooperationsvertrag auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe“ (Schulrahmenvereinbarung – SchulRV) mit dem Träger der freien Jugendhilfe ab. Zudem ist der Abschluss eines Trägervertrages zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Schulträger vorgesehen.

Die Interessensbekundung ist unmittelbar an die jeweilige Schule zu richten.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 19 Abs. 6 SchulG erhalten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe ein Angebot außerunterrichtlicher und ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt

„Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten.

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht (§ 19 (6) SchulG). Weiterhin wird in der Regel eine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule und der gebundenen Ganztagschule angeboten, sowie unterrichtsbegleitende Angebote im jahrgangübergreifenden Lernen der Schulanfangsphase gemacht.

Um die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung zu gewährleisten, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die bereits erwähnte SchulRV mit den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag wird auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Leistungsbeschreibung/Leistungsziele:

Die Leistungsbeschreibung ist der beigefügten SchulRV zu entnehmen, welche die Leistungserbringung und die Finanzierung der Kosten für die Erbringung der Ganztagsangebote regelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 SchüFöVO erstellen die Schule und die Träger der freien Jugendhilfe ein gemeinsames pädagogisches Konzept, in dem die inhaltliche Verzahnung von Unterricht und unterrichtsergänzenden Angeboten sowie die Organisation der Förderung und Betreuung geregelt wird. Dies wird im Kooperationsvertrag festgelegt.

Leistungsbeginn:**Anforderungen an den Träger:**

Im Hinblick auf § 19 Abs. 2 SchulG sowie § 24 Abs. 6 SchüFöVO erfolgt die Auswahl der geeigneten Anbieter hauptsächlich entsprechend der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen sowie im Hinblick darauf, ob eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Ganztagschule zu erwarten ist.

Die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Leistungen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vorschriften zukommen zu lassen. Des Weiteren müssen die Angebote der außerunterrichtlichen und der ergänzenden Förderung und Betreuung hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen und sollen dem Bedarf des Kindes gerecht werden. Darüber hinaus soll die konzeptionelle Ausrichtung der Träger der freien Jugendhilfe mit den Vorstellungen der Schule, dem Schulprogramm und den diesbezüglichen Entwicklungsvorhaben nutzbringend vereinbar sein.

Bezogen auf das pädagogische Konzept der die Leistung vergebenden Schule wird folgende Expertise erwartet:



Bewerbungsfrist:

Bewerbung zu richten an:

Bewerbungsunterlagen:

- Nachweis / Anerkennungsschreiben als Träger der freien Jugendhilfe
- Angaben über den Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Darstellung der bisherigen Erfahrungen in der Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Begründung des Interesses für eine/n bestimmte/n Schule/Schulverbund

Anlage:

Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung - SchulRV, Stand: 01.08.2021)